

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

## Ausgabe A

<b>20. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. November 1967	<b>Nummer 162</b>
---------------------	---	-------------------

### Inhalt

#### I.

**Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203033	7. 11. 1967	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Entsendungsrichtlinien . . . . .	1888
20310	13. 11. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum MTL II vom 1. Oktober 1967 . . . . .	1888
20314	14. 11. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 1. Oktober 1967 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966 . . . . .	1888
22306	7. 11. 1967	RdErl. d. Kultusministers Förderung der Studierenden an den höheren Fachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen . . . . .	1890
7824	6. 11. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ausführungsanweisung zu der Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1960 . . . . .	1890
79032	25. 10. 1967	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Abgabe von Brennholz und Nutzholz an Bedienstete der Landesforstverwaltung . . . . .	1890

#### II.

**Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.**

Datum	Seite
<b>Innenminister</b>	
13. 11. 1967	RdErl. — Verwaltungsatlas Nordrhein-Westfalen . . . . .
<b>Kultusminister</b>	
7. 10. 1967	RdErl. — Ferienordnung für die Ingenieurschulen, Höheren Wirtschaftsfachschulen und Werkkunstschulen . . . . .
<b>Justizminister</b>	
8. 11. 1967	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Essen . . . . .
<b>Notiz</b>	
14. 11. 1967	Türkisches Generalkonsulat, Essen . . . . .
<b>Landtag Nordrhein-Westfalen</b>	
	Beschlüsse des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 23. Sitzung (19. Sitzungsabschnitt) am 13. November 1967 in Düsseldorf, Haus des Landtags . . . . .
<b>Landschaftsverband Rheinland</b>	
15. 11. 1967	Bek. — Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises . . . . .

203033

**I.****Entsendungsrichtlinien**

Gem. RdErl. d. Innenministers — II A 1 — 1.37.03 — 4071/67 — u. d. Finanzministers — B 1230 — 4945/IV/67 — v. 7. 11. 1967

Das Verzeichnis der öffentlichen zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Organisationen (Anlage zu den Entsendungsrichtlinien v. 8. 7. 1961 — SMBI. NW. 203033 —) wird wie folgt ergänzt:

1. In Teil I (Deutsche Bezeichnungen — alphabetisch — mit Angabe der Abkürzungen und der fremdsprachlichen Bezeichnungen) wird hinter der laufenden Nummer 10a eingefügt:

10b	Europäische Organisation für Astronomische Forschung in der Südlichen Hemisphäre	Hamburg (2) ESO	European Southern Observatory Organisation européenne pour des recherches astronomiques dans l'hémisphère austral
-----	--	-----------------	---

2. In Teil II (Abkürzungen — alphabetisch —) wird die nachstehende Abkürzung alphabetisch wie folgt eingefügt:

ESO	10b
— MBI. NW. 1967 S. 1888.	

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 9  
zum MTL II  
vom 1. Oktober 1967**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4200 — 2.1 — 2988/IV/67 — u. d. Innenministers — II A 2 — 12.01.01 — 15016/67 — v. 13. 11. 1967

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964 (SMBI. NW. 20310) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 9  
vom 1. Oktober 1967  
zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder [MTL II]**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1**

Der Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 27. Februar 1964 — zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum MTL II vom 16. März 1967 — wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Anlage 3 erhält der Abschnitt III (Hessen) die folgende Fassung:
  - „1. Hessische Lehr- und Forschungsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau (Ingenieurschule) in Geisenheim/Rh.
  2. Hessische Lehr- und Versuchsanstalt für Grünlandwirtschaft und Futterbau Eichhof (Bad Hersfeld)

3. Hessische Landesanstalt für Leistungsprüfungen in der Tierzucht in Neu-Ulrichstein
4. Versuchsgüter der Justus-Liebig-Universität Gießen
  - a) Oberer Hardthof
  - b) Rauischholzhausen
  - c) Rudlos
  - d) Marienborn
  - e) Heldenbergen
 und die Versuchsfelder des Institut für Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung
5. Deutsche Ingenieurschule für Tropenlandwirtschaft in Witzenhausen.“

2. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„Verzeichnis der Arbeiter, die den Wechselschichtzuschlag nach Maßgabe des § 29a erhalten“.
- b) Der Abschnitt Baden-Württemberg wird wie folgt ergänzt:  
„Arbeiter im Winterdienst bei Autobahnmeistereien, für die das Autobahnbauamt Wechselschichtarbeit angeordnet hat“.
- c) Der Abschnitt Bayern wird wie folgt ergänzt:  
„Arbeiter im Winterdienst bei Autobahnmeistereien, für die das Autobahnbauamt Wechselschichtarbeit angeordnet hat“.

**§ 2**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1967

— MBI. NW. 1967 S. 1888.

20314

**Änderungstarifvertrag Nr. 2  
vom 1. Oktober 1967  
zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4220 — 2989/IV/67 — u. d. Innenministers — II A 2 — 12.08.01 — 15083/67 — v. 14. 11. 1967

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder v. 11. 7. 1966 (SMBI. NW. 20314) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 2  
vom 1. Oktober 1967  
zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder [MTL II]**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,  
vertreten durch den Vorsitzer des Vorstandes

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

**§ 1**

Der Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 11. Juli 1966 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 16. März 1967 wird wie folgt geändert und ergänzt:

**1. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:**

- a) In der Lohngruppe V werden im Abschnitt „In Häfen“ an das Tätigkeitsmerkmal für Brückenwärter ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung ein Komma und die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe VI eingereiht“ angefügt.
- b) Die Lohngruppe VI wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - aa) Im Abschnitt „In Häfen“ werden an das Tätigkeitsmerkmal für Brückenwärter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung ein Komma und die Worte „soweit nicht in die Lohngruppe VII eingereiht“ angefügt.
  - bb) Im Abschnitt „In Häfen“ wird hinter dem Tätigkeitsmerkmal für Brückenwärter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung folgendes Tätigkeitsmerkmal eingefügt:  
„Brückenwärter ohne einschlägige Handwerker- oder Facharbeiterausbildung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe V“.
  - cc) Hinter dem Abschnitt „In der Landwirtschaft“ wird folgender Abschnitt eingefügt:  
„In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungs-einrichtungen

Zu 4.:

Versuchsgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung in wasserbaulichen Versuchsanstalten“.

- c) Die Lohngruppe VII wird wie folgt geändert und ergänzt:

- aa) Im Abschnitt „In Häfen“ wird in Unterabschnitt „Zu 3.“ vor dem Tätigkeitsmerkmal für Führer von Diesellokomotiven folgendes Tätigkeitsmerkmal eingefügt:  
„Brückenwärter mit einschlägiger Handwerker- oder Facharbeiterausbildung nach dreijähriger Bewährung als solche in der Lohngruppe VI“.
- bb) Im Abschnitt „In Lehr-, Forschungs- und Materialprüfungseinrichtungen“ wird folgender Unterabschnitt angefügt:  
„Zu 3.:  
Versuchsgehilfen mit verwaltungseigener Prüfung an wasserbaulichen Versuchsanstalten nach dreijähriger Bewährung in der Lohngruppe VI“.

**2. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:**

- a) Es wird der aus der Anlage zu diesem Tarifvertrag ersichtliche neue Abschnitt V eingefügt.
- b) Der bisherige Abschnitt V wird Abschnitt VI.

## § 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1967 in Kraft.

Wiesbaden, den 1. Oktober 1967

## V.

### Verwaltungseigene Prüfungen der Versuchsgehilfen an wasserbaulichen Versuchsanstalten

#### Nr. 1

##### Allgemeines

- (1) Diese Richtlinien gelten für verwaltungseigene Prüfungen der Versuchsgehilfen nach Lohngruppe VI Nr. 4.
- (2) Der Versuchsgehilfe muß sich in einer mindestens dreijährigen Versuchsgehilfentätigkeit im Dienste einer hochschuleigenen wasserbaulichen Versuchsanstalt bewährt und das 21. Lebensjahr vollendet haben. Gleichartige Tätigkeiten bei anderen Stellen sollen bis zur Hälfte, höchstens jedoch mit zwei Jahren angerechnet werden. Für die Feststellung der dreijährigen Tätigkeit sollen unterbrochene Beschäftigungen zusammengerechnet werden, sofern sie nicht vor einer Unterbrechung von mehr als zwei Jahren liegen.

#### Nr. 2

##### Zulassungsantrag

Der Versuchsgehilfe hat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der für ihn zuständigen Dienststelle einzureichen. Die Dienststelle entscheidet über die Zulassung.

##### Protokollnotiz:

Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn es sich um einen Versuchsgehilfen handelt, der in Zukunft voraussichtlich überwiegend mit Arbeiten beschäftigt wird, für deren Ausführung die Fähigkeiten nach Nr. 4 Abs. 1 erforderlich sind.

#### Nr. 3

##### Prüfungsausschuß

- (1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen.
- (2) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- a) einem Beamten oder Angestellten, der eine mehrjährige Erfahrung als Wasserbau-Versuchingenieur besitzt, als Vorsitzenden;
- b) einem Beamten oder Angestellten, der eine mehrjährige Erfahrung als Wasserbau-Versuchingenieur besitzt, als Beisitzer;
- c) einem geprüften Versuchsgehilfen oder einem gelittenen Arbeiter mit einer mehrjährigen Tätigkeit an einer wasserbaulichen Versuchsanstalt als Beisitzer.  
Solange ein Beisitzer nach Buchstabe c nicht zur Verfügung steht, ist hierfür ein weiterer Beisitzer nach Buchstabe b zu bestellen.

#### Nr. 4

##### Prüfungsanforderungen

- (1) Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Versuchsgehilfe die in seinem Beruf gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten auch unter schwierigen Bedingungen mit genügender Sicherheit ausübt und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.

Hierzu gehören insbesondere:

- a) Selbständiges Bedienen einfacher Meßgeräte (Spitzen-taster, Druckanschlüsse, Staurohre) einschließlich der Aufschreibungen;
- b) Bedienen und Warten von Schreibpegeln und von üblichen Geschwindigkeitsmeßeinrichtungen (hydro-metrische Flügel);
- c) selbständige Wassermengeneinstellung und -bestim-mung an Eichüberfällen, Ablesen von Eichkurven;
- d) Materialsortierung, Eingabe-, Zugabe- und Kolkfest-legung bei Geschiebeversuchen;
- e) Bedienen und Warten von Pumpen, Schiebern und Absperrschrütteln einschließlich elektrisch gesteuerter Verschlußeinrichtungen;
- f) Einfachere geodätische Arbeiten wie Streckenmessen mit Meßbändern oder Meßplatten, Abloten und Ablesen gemessener Maße, Handhaben von Nivellier-latten, Aufstellen und Pflege von Vermessungs-instrumenten;
- g) Herstellen von Modellbauwerken und Modellteilen aus künstlichen Steinen, aus Beton und Fertigteilen einschließlich Herstellen von Mörteln und Beton-mischungen;
- h) Herstellen von Modellrauhigkeit und Modellieren mit geeignetem Material;
- i) einfache Schreinerarbeiten zum Herstellen von Schalungen;
- k) einfache Schlosserarbeiten beim Aufbau der gesonderten Einrichtungen für die Wasserzu- und -ableitun-gen wie Meßrinnen, Rohrleitungen und Schieber.

- (2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil, wobei das Hauptgewicht auf den praktischen Teil zu legen ist.

- (3) Die praktische Prüfung besteht in der Mithilfe beim Modellbau und Modellversuch, in der der Versuchsgehilfe sein praktisches Können bei den in Absatz 1 bezeichneten Arbeiten nachzuweisen hat.
- (4) In der mündlichen Prüfung hat der Versuchsgehilfe seine Fachkenntnisse auch auf folgenden Gebieten nachzuweisen:
- Kenntnisse über Verwendung und Verarbeitung von Modellbaustoffen;
  - Absichern von offenen Versuchsritten, Grundkenntnisse in erster Hilfe und Unfallverhütung;
  - Lagerhaltung der Meßgeräte.
- (5) Der praktische Teil der Prüfung soll etwa 3 Stunden, der mündliche Teil der Prüfung etwa eine halbe Stunde dauern.

Nr. 5

**Weitere Vorschriften**

- (1) Abschnitt I Nr. 5 (Prüfung), Nr. 6 (Wiederholung der Prüfung), Nr. 7 (Prüfungsgebühren), Nr. 8 (Lohnfortzahlung), Nr. 9 (Reisekosten) und Nr. 10 (Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen) finden entsprechende Anwendung.
- (2) Der Arbeiter führt nach bestandener Prüfung die Bezeichnung Versuchsgehilfe.

— MBl. NW. 1967 S. 1888.

**22306****Förderung der Studierenden an den höheren Fachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen**RdErl. d. Kultusministers v. 7. 11. 1967  
— IV B 51-10/0 Nr. 4277/67, IV A

Mit RdErl. v. 30. 9. 1967 (MBl. NW. S. 1868; SBl. NW. 22307) habe ich die

„Richtlinien für die Förderung der Studierenden an den Ingenieurschulen und Höheren Wirtschaftsfachschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 30. September 1967“

bekanntgegeben, die am 1. Oktober 1967 in Kraft getreten sind. Für die Förderung der Studierenden der sonstigen höheren Fachschulen (öffentliche Schulen und Ersatzschulen) im Lande Nordrhein-Westfalen, die zu meinem Aufsichtsbereich gehören, sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1967 an diese neuen Richtlinien sinngemäß anzuwenden.

Auf die Bestimmungen unter 1.312, 2.1, 2.21, 3.11, 3.13, 3.14, 3.21, 3.22, 3.31, 4.121 und 4.14 der neuen Richtlinien weise ich besonders hin.

Bereits erteilte Bewilligungsbescheide, die sich auf das Wintersemester 1967/68 erstrecken, bleiben wirksam.

— MBl. NW. 1967 S. 1890.

**7824****Ausführungsanweisung zu der Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Juni 1960**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 6. 11. 1967 — II B 4 — 2400 — 233

Die Ausführungsanweisung zu der Verordnung zur Durchführung des Tierzuchtgesetzes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 29. Juli 1960 — RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 4. 1961 (MBl. NW. S. 596; SBl. NW. 7824) — wird aufgehoben.

— MBl. NW. 1967 S. 1890.

**79032****Abgabe von Brennholz und Nutzholz an Bedienstete der Landesforstverwaltung**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 25. 10. 1967 — IV A 1 — 13-02

- 1 Bei der Festsetzung des Abgabepreises für Brennholz an Bedienstete der Landesforstverwaltung wurde in der Vergangenheit die untere Grenze des Preises durch die Höhe der Holzwerbungskosten und Soziallasten bestimmt. Die durchschnittlichen Werbungskosten und Soziallasten sind seit der letzten Festsetzung der Abgabepreise so angestiegen, daß sie über den durchschnittlichen Verkaufserlösen liegen. Eine Festsetzung des Abgabepreises auf der bisherigen Basis würde daher die Bediensteten der Landesforstverwaltung gegenüber sonstigen Brennholzkäufern benachteiligen.

Außerdem ist die bisherige Festsetzung von Höchstmengen angesichts der derzeitigen Absatzlage nicht mehr erforderlich.

Vom 1. 10. 1967 an gilt daher folgende Regelung:  
Die Staatlichen Forstämter können an Bedienstete der Landesforstverwaltung Brennholz für den Eigenbedarf zu den örtlichen Handelspreisen abgeben.

- 2 Bei der Abgabe von Nutzholz an Bedienstete der Landesforstverwaltung wurden bisher die durchschnittlichen Verkaufserlöse des jeweiligen Regierungsbezirks aus dem Vorjahr (Taxpreise) zugrundegelegt.

Diese Regelung berücksichtigte zu wenig die jeweils örtlich vorliegende Holzqualität und Abfuhrlage und wurde der im Abgabehr Jahr gegebenen Marktsituation nicht gerecht.

Vom 1. 10. 1967 an gilt daher folgende Regelung:  
Die Staatlichen Forstämter können an Bedienstete der Landesforstverwaltung Nutzholz für den Eigenbedarf zu den örtlichen Handelspreisen abgeben.

- 3 Auf die Fahrer der Forstamtsleiter ist die vorstehende Regelung anzuwenden.

- 4 Für die Waldbarbeiter der staatlichen Forstbetriebe des Landes gelten die tarifvertraglichen Bestimmungen.

- 5 Mit Zustimmung des Kultusministers gilt vorstehende Regelung auch für den Waldbesitz der Sondervermögen des Landes.

- 6 Mit Wirkung vom 1. 10. 1967 treten außer Kraft:

Aus der Dienstanweisung für die Preuß. Staatsoberförstereien vom 1. 10. 1927 (n. v.) — SBl. NW. 79000 — I. Teil, §§ 27, 28, 30, 31 und 32, der RdErl. v. 8. 11. 1952 (n. v.) — IV D 1-4389 — (SBl. NW. 79000), der RdErl. v. 20. 12. 1957 (n. v.) — IV A 1-3000 — (SBl. NW. 79000) und der RdErl. v. 2. 7. 1962 (SBl. NW. 79032).

— MBl. NW. 1967 S. 1890.

**II.****Innenminister****Verwaltungsatlas Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministers v. 13. 11. 1967 — I C 2/17 — 10.10

Das Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen gibt in meinem Auftrag und unter Mitwirkung der obersten Landesbehörden den

„Verwaltungsatlas Nordrhein-Westfalen“

heraus. Er macht die einzelnen Zweige der unmittelbaren Landesverwaltung, einige Bereiche der mittelbaren Landesverwaltung, die kommunale Gliederung des Landes und einige für die Verwaltung besonders wichtige Zweige der Gerichtsbarkeit sowie der Bundesverwaltung durch Karten überschaubar; er wird ergänzt durch eine kartenmäßige Darstellung der Gliederung der beiden Kirchen.

Der Verwaltungsatlas erscheint als Leinenkassette im Format von 22 x 31 x 3 cm. Die lose eingelegten Karten im Maßstab 1:600 000 haben — zweimal gefaltet — das übliche Aktenformat DIN A 4. Jede Karte enthält neben der mehrfarbigen Darstellung des jeweiligen Verwaltungsbereiches als sogenannte „stumme Karte“ in Graudruck auch die Grenzen der Gemeinden, Ämter, Landkreise und Regierungsbezirke. Mittels der besonderen Gemeindekarte und des zugehörigen Nummernverzeichnisses ist bei jeder einzelnen Karte eine Übersicht bis zur kleinsten Verwaltungseinheit, der Gemeinde, gewährleistet.

Der Verwaltungsatlas stellt ein wichtiges Hilfsmittel dar. Er ist im Hinblick auf die eingeleiteten Maßnahmen zur kommunalen Neugliederung und zur Neuordnung der staatlichen Verwaltung von besonderer Bedeutung. Er ist auch als Ausbildungsmittel wertvoll. Seine Anschaffung wird empfohlen.

Bestellungen können unmittelbar oder über den Buchhandel an das

Statistische Landesamt Nordrhein-Westfalen  
4 Düsseldorf  
Ludwig-Beck-Str. 23

gerichtet werden.

Der Preis für den gesamten Verwaltungsatlas beträgt 57,— DM. Die Karten, die auch einzeln bezogen werden können, kosten je 2,25 DM.

Der Verwaltungsatlas umfaßt derzeit folgende Karten:

- Landesbehörden in Nordrhein-Westfalen
- Gemeindekarte mit Nummernverzeichnis
- Verwaltungsbezirke
- Polizeibehörden
- Finanzverwaltung
- Bergverwaltung
- Eichverwaltung
- Landwirtschaftsverwaltung
- Wasserwirtschaftsverwaltung
- Verwaltung für Flurbereinigung und Siedlung
- Amtliche Forstverwaltung
- Staatshochbauverwaltung
- Gewerbeaufsichtsverwaltung
- Versorgungsverwaltung
- Gerichte der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit
- Gerichte der Arbeitsgerichtsbarkeit
- Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit
- Organisation der Landesplanung
- Landesentwicklungsplan I
- Industrie- und Handelskammern
- Handwerkskammern
- Arbeitsverwaltung
- Bundeswehrverwaltung
- Territoriale Verteidigung
- Katholische Kirche
- Evangelische Kirche

— MBl. NW. 1967 S. 1890.

## Kultusminister

### Ferienordnung für die Ingenieurschulen, Höheren Wirtschaftsfachschulen und Werkkunstschulen

RdErl. d. Kultusministers v. 7. 10. 1967  
— IV B 36-70/0 Nr. 3505/67, IV A

Nach Abstimmung mit den interessierten Verbänden habe ich die Ferienzeiten 1968 für die Ingenieurschulen, Höheren Wirtschaftsfachschulen und Werkkunstschulen wie folgt festgelegt:

Ende des Wintersemesters 1967/68:

15. 2. 1968 (letzter Studientag)

Beginn des Sommersemesters 1968:

15. 3. 1968 (erster Studientag)

Ende des Sommersemesters 1968:

13. 7. 1968 (letzter Studientag)

Beginn des Wintersemesters 1968/69:

9. 9. 1968 (erster Studientag)

— MBl. NW. 1967 S. 1891.

## Justizminister

### Ungültigkeitserklärung eines Dienststempels des Amtsgerichts Essen

Bek. d. Justizministers v. 8. 11. 1967 — 5413 E — I B. 56

Bei dem Amtsgericht Essen ist der nachstehend näher bezeichnete Dienststempel mit dem Landeswappen von Nordrhein-Westfalen in Verlust geraten. Der Dienststempel wird hiermit für ungültig erklärt.

Hinweise, die zur Auffindung des Stempels führen können, sowie Anhaltspunkte für eine unbefugte Benutzung bitte ich unmittelbar dem Amtsgerichtspräsidenten in Essen mitzuteilen.

Beschreibung des Dienststempels:

Gummistempel 34 mm Durchmesser

Umschrift: Amtsgericht Essen

Kennziffer: 145

— MBl. NW. 1967 S. 1891.

## Notiz

### Türkisches Generalkonsulat, Essen

Düsseldorf, den 14. November 1967  
P A 2 — 451 — 16/67

Die Bundesregierung hat dem zum Türkischen Generalkonsul in Essen ernannten Herrn İlhan Bakay am 8. November 1967 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold, Münster sowie aus dem Regierungsbezirk Düsseldorf die Städte Essen, Duisburg, Krefeld, Mülheim (Ruhr), Oberhausen und die Landkreise Dinslaken, Düsseldorf-Mettmann, Geldern, Kempen-Krefeld, Kleve, Moers und Rees.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Cavit Tarakçı, am 8. November 1966 erteilte Exequatur ist erloschen.

Anschrift des Generalkonsulats: 43 Essen, Schützenbahn 11/13; Telefon: 23 40 18; Sprechzeit: Mo—Sa 9.00—12.00 Uhr.

— MBl. NW. 1967 S. 1891.

## Landschaftsverband Rheinland

### Bekanntmachung des Landschaftsverbandes Rheinland

Betrifft: Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der Dienstausweis Nr. 216 des Wiss. Referenten Dr. Hans-Rudolf Peters, geboren am 15. 10. 1917, ausgestellt am 1. 12. 1965, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, diesen dem Landschaftsverband Rheinland, Köln-Deutz, Kennedy-Ufer 2, zuzuleiten.

Köln, den 15. November 1967

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes  
Rheinland  
Im Auftrag  
Thul

— MBl. NW. 1967 S. 1891.

**Landtag Nordrhein-Westfalen**  
**— Sechste Wahlperiode (ab 1966) —**

# BESCHLÜSSE

des Landtags Nordrhein-Westfalen während der 23. Sitzung (19. Sitzungsabschnitt) am 13. November 1967  
 in Düsseldorf, Haus des Landtags

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 13. November 1967
—	—	Verpflichtung der Abgeordneten Wertz (SPD) und Dr. Barking (CDU)	<p>Der Nachfolger des am 30. Oktober 1967 verstorbenen Herrn Abg. Hubert Biernat (SPD),          Herr Finanzminister Hans Wertz (SPD),          Aachen, Am Friedrich 25          — Mitglied des Landtags ab 8. November 1967 —,          und der Nachfolger des am 7. November 1967 verstorbenen Herrn Abg. Peter Maria Busen (CDU),          Herr Dr. Heribert Barking (CDU),          Walsum, Rorbachstraße 41          — Mitglied des Landtags ab 13. November 1967 —,          wurden gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtags verpflichtet.</p>
1	488	Fragestunde	<p>Die Mündlichen Anfragen wurden wie folgt beantwortet:          Nr. 60 — Kultusminister          Nr. 61 — Innenminister          Nr. 62 — vom Fragesteller zurückgezogen.</p>
2	489	Neuwahl der ehrenamtlichen Beisitzer	<p>Die Wahlvorschläge gemäß Drucksache Nr. 489 wurden mit folgenden Änderungen einstimmig angenommen:</p> <p><b>Regierungsbezirk Düsseldorf:</b>          Der von der Fraktion der CDU benannte Kriegssachgeschädigten-Beisitzer Lukowiak, Josef, Oberhausen, Elsa-Brandström-Straße 100, ist zu streichen und dafür einzusetzen: Kötter, Alex, Neuß, Schillerstraße 35.</p> <p><b>Regierungsbezirk Münster:</b>          Der von der Fraktion der CDU benannte Vertriebenen-Beisitzer Scholz, Paul, Bottrop, Siegfriedstraße 84, ist zu streichen und dafür einzusetzen: Sander, Willy, Gronau, Neustraße 17.</p> <p>Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung mit 96 gegen 80 Stimmen angenommen und an den Hauptausschuß überwiesen.</p> <p>Der Gesetzentwurf wurde nach der 2. Lesung bei einer Stimmenthaltung, im übrigen einstimmig angenommen und an den Justizausschuß und an den Ausschuß für Innere Verwaltung überwiesen.</p> <p><b>Berichtigung der Drucksache Nr. 478:</b>          Im Wortlaut des neuen Artikels 3 ist in der 5. bzw. 6. Zeile das Wort „Artikel“ durch ein Paragraphenzeichen zu ersetzen.</p>
3	490	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage	
4	478	Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bewährungshelfer	

Nummer der Tages- ordnung	Druck- sache	Inhalt	Beschlüsse des Landtags vom 13. November 1967
5	481	Entwurf eines Gesetzes über die Eingliederung der Gemeinde Kirchspiel Sendenhorst, Landkreis Beckum, in die Stadt Sendenhorst, Landkreis Beckum	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.
6	482	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Stadt Krefeld und der Gemeinde Vorst, Landkreis Kempen-Krefeld	Der Gesetzentwurf wurde nach der 1. Lesung einstimmig an den Kommunalpolitischen Ausschuß überwiesen.
7	491	Bericht des Justizausschusses betr. Anzeigesache gegen einen Abgeordneten	Nach einer Vereinbarung zwischen den Fraktionen von der Tagesordnung abgesetzt.
8	—	Beschlüsse zu Petitionen — Übersicht Nr. 12 —	Gemäß § 99 Abs. 3 der Geschäftsordnung zur Kenntnis genommen.

— MBl. NW. 1967 S. 1892.



**Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM.